

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3623/81 DES RATES

vom 15. Dezember 1981

zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1982

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3443/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sind für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen Interventionspreise so festzusetzen, daß sie zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung ist der Interventionspreis nach Maßgabe der besonderen Merkmale der Erzeugung sowie der Märkte für die einzelnen Erzeugnisse auf einer Höhe festzusetzen,

die zwischen 35 und 45 v. H. des Orientierungspreises liegt.

Die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1982 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3621/81⁽³⁾ festgesetzt worden.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Information über die Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen und in Ermangelung von Erfahrungen mit dem öffentlichen Ankauf dieser Erzeugnisse empfiehlt es sich, die Interventionspreise so festzusetzen, daß der Markt weitestgehend gestützt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, werden wie folgt festgesetzt :

Art	Handelseigenschaften ⁽¹⁾			Interventionspreis (in ECU/t)
	Frisklasse	Größe	Aufmachung	
1. Sardinen				
a) Atlantik	Extra	3	ganz	234
b) Mittelmeer	Extra	3	ganz	176
2. Sardellen	Extra	2	ganz	218

⁽¹⁾ Frisklasse, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 13.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.